

## **RICHTLINIEN**

**vom 1. September 2009**

### **bezüglich Erlangung der Fachmaturität « Soziales » (FM So)**

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.*

## **1. Allgemeines und Aufnahme in die Ausbildung**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Richtlinien definieren die Aufgaben der Fachmittelschulen (FMS) bei der Organisation der Fachmaturität « Soziales » (FM So) und den Bedingungen für die Erlangung des Ausweises FM So, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995, insbesondere Artikel 5 in seiner Fassung vom 17. Dezember 2004 ;
- Das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (nachstehend EDK) vom 12. Juni 2003 betreffend die Anerkennung der von den Fachhochschulen ausgehändigten Ausweisen ;
- Der Staatsratsentscheid vom 27. Juni 2007 über die Schaffung der Fachmaturität « Soziales » ;
- Das kantonale Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008 ;
- Die Zulassungsbedingungen der HES-SO für den Bereich Soziale Arbeit, in der Version vom 16. Oktober 2008.

### **1.2 Definition**

Die FM So bestätigt die Kenntnisse, das Wissen und die allgemeine Fähigkeit des Inhabers für den Zugang zur HES auf dem Gebiet Soziale Arbeit.

### **1.3 Ausgehändigtes Zeugnis**

Die FM So ist ein Zeugnis, das vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend das Departement) ausgehändigt wird. Sie wird durch diese Richtlinien reglementiert und von der EDK anerkannt.

### **1.4 Allgemeine Inhalte**

Die FM So beinhaltet:

- a. Das Zeugnis FMS, Berufsfeld „Soziales“;
- b. Praktika;

- c. Maturaarbeit im Zusammenhang mit dem sozialen Bereich.

## **1.5 Zulassung zur Ausbildung**

Die Zulassung zur Ausbildung für die Erlangung der FM So ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Erhalt des Zeugnisses der Fachmittelschule Berufsfeld « Soziales »;
- b) Validierung der FMS von 12 Wochen vorgängigem Praktikum durch die FMS;
- c) Erhalt eines Praktikumsvertrages für mindestens 20 Wochen im sozialen Bereich.

## **2. Organisation der Ausbildung**

### **2.1 Praktika**

Die unter Artikel 1.4 erwähnten Praktika beinhalten 40 Wochen Praktikum, darunter mindestens:

- 12 Wochen spezifisches oder nicht spezifisches Praktikum, vorgängig zur Anmeldung für die FM So;
- 20 Wochen Praktikum im sozialen Bereich, unter der Verantwortlichkeit der FMS;
- 8 Wochen spezifische oder nicht spezifische Berufserfahrung, die vor oder nach dem Eintritt in die FM So ausgeführt und vom Arbeitgeber bestätigt wird.

Die Modalitäten werden in den Richtlinien bezüglich der beruflichen Erfahrungen definiert.

### **2.2 Fachmaturaarbeit**

Die im Rahmen der unter Punkt 1.4 erwähnten Arbeit FM So muss im sozialen Bereich realisiert werden.

Die Arbeit wird in Form eines Berichts präsentiert, der die Fähigkeit des Kandidaten bestätigt, tiefgründige Überlegungen zum Praktikum zu führen. Sie wird schriftlich verfasst und mündlich verteidigt.

Die Modalitäten sind in den Richtlinien über die Arbeit der FM So beschrieben.

### **2.3 Betrug oder Diebstahl geistigen Eigentums im Rahmen der Fachmaturaarbeit**

Alle Art von Betrug wird mit einer Sanktion bestraft, die vom Nichtbestehen der Prüfungssession FM So bis zum vollständigen Verlust jedes Anrechts auf eine Fachmaturität gehen kann.

## **3. Erhalt des Ausweises der Fachmatura**

### **3.1 Validierung der Ausbildung**

Die spezifischen Praktika von 20 Wochen oder mehr werden von der FMS, in Zusammenarbeit mit der HES Soziale Arbeit und dem Unternehmen, in welchem das Praktikum absolviert wurde, bestätigt.

Die Maturaarbeit wird von der Fachmittelschule, in Zusammenarbeit mit der HES Soziale Arbeit validiert.

Die Modalitäten bezüglich Validierung der Praktika und der Maturaarbeit sind in den diesbezüglichen Richtlinien beschrieben.

### **3.2 Erhalt des Titels**

Die FM So wird ausgehändigt, wenn die Praktika erfolgreich absolviert und bestätigt wurden und wenn die Maturaarbeit ausgeführt, fristgerecht eingereicht und mindestens mit dem Vermerk „genügend“ beurteilt wurde.

### **3.3 Nichtbestehen des Praktikums und der Maturitätsarbeit**

#### **a) Nichtbestehen des Praktikums**

Bei Nichtbestehen des Praktikums muss dieses wiederholt werden.

#### **b) Nichtbestehen der Maturitätsarbeit**

Bei Nichtbestehen der Maturaarbeit muss diese im Rahmen eines neuen Praktikums von mindestens 20 Wochen wiederholt werden.

In den beiden oben erwähnten Fällen ist ein zweites Nichtbestehen ein definitives Nichtbestehen der FM So.

### **3.4 Angaben auf dem Ausweis der Fachmatura**

Der Ausweis der FM So trägt folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Standortkantons der Schule;
- b) den Vermerk des gewählten Berufsfeldes;
- c) die persönlichen Angaben des Absolventen des Ausweises;
- d) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannte Fachmaturität Soziale Arbeit;
- e) die in den Fächern des FMS - Ausweises erhaltenen Noten;
- f) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
- g) die Validierung der Praktika;
- h) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie Ort und Datum.

## **4. Rekurs**

Die Entscheide über Nichtaufnahme, Misserfolg der FM So oder definitiven Ausschluss aus der Fachmatura fallen in die Zuständigkeit des Departements. Gegen den Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Diese Richtlinien treten zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für  
Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat